



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1991

Nummer 26

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	23. 5. 1991	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	260
	28. 5. 1991	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1991/92	261
	6. 6. 1991	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1991/92	274

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung NW**

Vom 23. Mai 1991

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 und in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1130), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - Vergabeverordnung VO NW) vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1990 (GV. NW. S. 630), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „durchführt“ folgende Worte eingefügt:
„oder ein Studiengang nach § 33a Abs. 1 Satz 2 Hochschulrahmengesetz in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen worden ist“.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dies gilt nicht für Bewerber, die aufgrund von zwischenstaatlichen Abkommen oder von Vereinbarungen zwischen Hochschulen zugelassen werden; für sie gilt § 45.“
2. In § 2 erhält die Bestimmung des Begriffs „Studienanfänger“ folgende Fassung:
„ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, oder in einem gleichnamigen Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; erfolgte die Einschreibung für einen Teilstudienplatz, gilt der Bewerber für diesen Studiengang als Studienanfänger; Bewerber, die in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl als Studienanfänger als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.“
3. In § 4 wird nach Nummer 2 der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt:
„und ob er nach dem 31. März 1991 als Student an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, eingeschrieben war, gegebenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war.“
4. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„soweit sie nicht Bewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung vorbehalten ist.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „oder“ am Ende der Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Das Komma am Ende der Nummer 3 wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bewerbers“ und in Absatz 2 Nr. 2 nach dem Wort „Dienstes“ jeweils die Worte „oder seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 4“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „oder seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 4“ eingefügt.
 - d) In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz werden die Worte „wegen eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 5“ durch die Worte „aus den in § 13 Abs. 1 oder Abs. 5 genannten Gründen“ ersetzt.
 - e) In § 21 Abs. 2 werden am Ende des 1. Halbsatzes die Worte „bzw. glaubhaft machen, daß sie eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate ausgeübt haben werden“ eingefügt.
 - f) § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 für die Zulassung von Ausländern, soweit sie nicht Bewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung vorbehalten ist, und die Quote nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 für die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs werden nur im Hauptverfahren gebildet.“
 - g) § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 1. Halbsatz werden jeweils nach dem Wort „beantragten“ die Worte „oder einen gleichnamigen“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Dienst“ die Worte „nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Dienstes nach § 13 Abs. 1“ die Worte „Nr. 1 bis 3 oder einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „oder einer Tätigkeit“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „beantragten“ die Worte „oder einem gleichnamigen“ eingefügt.
 - h) In § 30 Abs. 2 werden am Ende des 1. Halbsatzes die Worte „bzw. glaubhaft machen, daß sie eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate ausgeübt haben werden“ eingefügt.
 - i) § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „ein Abendgymnasium oder ein Kolleg“ durch die Worte „eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „deutsche Hochschulzugangsberechtigung“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung“ und die Worte „im Geltungsbereich des Staatsvertrages“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Von der Teilnahme am Feststellungsverfahren ist auch ausgeschlossen, wer nach dem 30. September 1991 ein Studium an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, abgeschlossen hat.“
 - j) Nach § 44 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 44 a“**Übergangsregelung zum Feststellungsverfahren**

Wer im November 1990 am Feststellungsverfahren teilgenommen hat und zu diesem Zeitpunkt seinen alleinigen Wohnsitz in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, hatte, ist berechtigt, im November 1991 erneut am Feststellungsverfahren teilzunehmen. Mit der erneuten Teilnahme wird der aufgrund der Teilnahme im November 1990 ergangene Feststellungsbescheid unwirksam.“

13. § 45 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Ausländer, die nicht gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt werden, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „im Gelungsbereich des Staatsvertrages“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.**c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Die Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze werden durch die Zentralstelle vergeben. Die Vergabe der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorbehaltenen Studienplätze erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 5, 9, 11, 12 Abs. 3, 14, 17, 20 Abs. 1 und 21; § 19 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Vergabe der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorbehaltenen Studienplätze erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 5, 20 Abs. 1, 22, 23, 25, 27 und 30; die Studienplätze werden zu 80 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens, im übrigen nach Bewerbungssemestern vergeben. Härtegesichtspunkte nach § 18 werden bei der Auswahl nach § 17 Abs. 3 oder § 27 Abs. 3 berücksichtigt.“

14. § 48 Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte in den Fachhochschulstudiengängen sowie den Studiengängen, für die nur Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt sind, 5 vom Hundert.

(5) Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 1992/93 setzt die bevorzugte Auswahl gemäß § 13 im zentralen Landesverfahren den Nachweis der Zulassung bei oder nach Beginn des Dienstes voraus, wenn in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, bei Beginn des Dienstes Zulassungsbeschränkungen bestanden haben.

(6) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten der Fachhochschulen und Universitäten – Gesamthochschulen – ergibt sich aus Anlage 6.“

15. § 49 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 13 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort genannten Gründe für die bevorzugte Auswahl sich auf die Hochschule beziehen müssen, bei der die Zulassung beantragt wird. Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 1992/93 setzt die bevorzugte Auswahl gemäß § 13 den Nachweis der Zulassung bei oder nach Beginn des Dienstes voraus, wenn in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, bei Beginn des Dienstes eine Zulassungsbeschränkung bestanden hat.“

16. In Anlage 1 wird in der Fußnote 2 die Angabe „Sommersemester 1991“ durch die Angabe „Wintersemester 1991/92“ ersetzt.**17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:****a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:**

„9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, errechnet die für die Ausstellung des Zeugnisses zuständige Stelle eine Durchschnittsnote auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 i. d. F. vom 8. Oktober 1990 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1); die Durchschnittsnote ist auf eine Stelle nach dem Komma zu bestimmen, wobei nicht gerundet wird, und wird auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Die Zentralstelle legt diese Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.“

b) Die bisherige Nummer 9 erhält die Nummer 10 und wird wie folgt geändert:**a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Hochschulzugangsberechtigungen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.****b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:**

„Bei Bewerbern, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5).“

c) Die bisherige Nummer 11 erhält die Nummer 12.**18. In Anlage 8 wird „§ 48 Abs. 5“ durch „§ 48 Abs. 6“ ersetzt.****Artikel II**

Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung wird die sich aus Artikel I dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen unter neuem Datum bekanntmachen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1991 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1991/92.

Düsseldorf, den 23. Mai 1991

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1991 S. 260.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger
für das Wintersemester 1991/92**

Vom 28. Mai 1991

Aufgrund des § 8 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1991/92 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

Anlagen
1 bis 4

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Geologie, Rechtswissenschaft, Sport, Technische Informatik (integriert), Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen (integriert) und Wirtschaftspädagogik sowie sämtliche Studiengänge der Anlagen 2 und 3 wird die Vergabe der gemäß Absatz 1 festgesetzten Studienplätze an Studienanfänger für das Wintersemester 1991/92 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) angeordnet. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze gemäß § 48 der Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW - vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (GV. NW. S. 260) vergeben.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1, 2, 4a und 4b nur Bewerber, deren Hochschulzulassungsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 3a, 3b und 4c sind auch Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO NW nehmen im Studiengang Sport (Diplom) nur Bewerber am Nachrückverfahren teil, die die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben.

§ 4

Für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Studiengänge Geologie, Rechtswissenschaft und Lehramt für die Primarstufe sowie die in der Anlage 3b) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeord-

net. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Standorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.

§ 5

(1) Die nach Anlage 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß § 49 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

(3) Im Studiengang Journalistik werden über die in der Anlage 4 festgesetzte Zulassungszahl hinaus weitere 14 Studienplätze an die rangnächsten Studienbewerber vergeben, wenn sie ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat gemäß § 8 Abs. 7 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung (GABL NW. 1982 S. 548/GABL NW. 1987 S. 28) nachweisen; § 12 Abs. 3 VergabeVO NW gilt entsprechend.

§ 6

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1991

Für die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage 1

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1991 (GV. NW. S. 261)

für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Studiengang		TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Architektur	A	255				75								
Betriebswirtschaftslehre	A	364	321			262	165	434	444		358	299	517	
Biologie	A	80	128	179	144		159		183		100			
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A				154									
Lebensmittelchemie	A				10						40			10
Medizin	B	278		351	126		174	158	162		161			
Pharmazie	A				81		54				71			
Psychologie	A		129	139	87		69		91		121			35
Sport	A		27	43						308				
Technische Informatik *	A													90
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung	A								40					
Wirtschaftsinformatik	A							64	80		100	* 38		
Wirtschaftsingenieurwes.*	A											135	124	
Wirtschaftspädagogik	A								39					
Zahnmedizin	B	58			39		50		59		57			

Studiengang		TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Geologie	V	39		38	85				36		40			
Informatik	V	176			186	294						168		
Rechtswissenschaft	V		236	310	388				440		398			
Volkswirtschaft	V		25		202	24		23	128		198	20	26	

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule

.. Uni = Universität

U-GH- = Universität - Gesamthochschule

DSH = Deutsche Sporthochschule

A = Auswahlverfahren

B = Besonderes Auswahlverfahren

V = Verteilungsverfahren

* = integrierter Studiengang

Anlage 2

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1991 (GV. NW. S. 261)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster	
Biologie	A	35	49	55	65	58	52	67	100
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	A				40				

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Studiengang	Uni Bielefeld	Uni Dortmund	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal	
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe	V	178	249	194	402	519	167	107	140

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren

Anlage 3a

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1991 (GV. NW. S. 261)

Allg. Auswahlverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Dortm.	FH D'dorf	FH Köln		FH Bibl. u. Dokm.	FH Lippe	
	Aachen	Jülich	Bielef.	Minden	Bochum	Gelsenk.			Köln	Gummi.		Lemgo	Detmold
Architektur	107			52	115		113	91					67
Design									62				
Druckereitechnik													
Elektrotechnik	190	99	275		169	159	315	339	411	118			155
Entsorgungstechnik						66							
Allgemeine Informatik							50			33			
Techn. Informatik							70			30			
Innenarchitektur								84					144
Landespflege													
Maschinenbau	140		253		209	155	175	258	191	126			111
Maschinenbau/Energie- und Umweltschutztechnik		130											
Maschinenbau/ Fahrzeugtechnik									126				
Maschinenbau/ Landmaschinentechnik									79				
Maschinenbau/ Luft- u. Raumfahrttechnik	200												
Öffentliches Bibliothekswesen											129		
Physikalische Technik		60											
Physikalische Technik/ Biomedizinische Technik		81											
Produktdesign	22		7				29	12					
Produktdesign/ Mode-Design			23										
Technische BWL													
Verfahrenstechnik								88	78				
Versorgungstechnik						55			123				
Vis. Kommunikation/ Foto/Film Design			33				61						
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design	53		36				36	101					

Allg. Auswahlverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH- Duisbg.	U-GH- Essen	U-GH- Paderborn				U-GH- Siegen	U-GH- Wtai
	Iserl.	Hagen	Münster	Steinf.	Krefeld	M.Gladb			Paderb.	Höxter	Mesched	Soest		
Wirtschaft			164			139								
Wirtschaftsinformatik														
Informatik *								56						
Lebensmittelchemie *													10	
Psychologie *													35	
Technische Informatik *												60		
Wirtschaftsinformatik *							63	37						
Wirtschaftsingenieurwes.*								65				53		
Wirtschaftswissenschaft *							206	198	139			235	217	

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1991 (GV. NW. S. 261)

Anlage 3 b

Verteilungsverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Dortm.	FH Dördorf	FH Köln		FH Bibl	FH Lippe	
	Aachen	Jülich	Bielef.	Minden	Bochum	Gelsenk.			Köln	Gum.	Köln	Lemgo	Detmold
Studiengänge													
Sozialarbeit			54					122	196	77			
Sozialpädagogik			76					208	219	113			

Verteilungsverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH- Duisbg.	U-GH- Essen	U-GH- Paderborn				U-GH- Siegen	U-GH- W'tal
	Iserl.	Hagen	Münster	Steinf.	Krefeld	M.Gladb.			Faderb.	Hörter	Mesched	Soest		
Studiengänge														
Sozialarbeit			63			** 74			26					
Sozialpädagogik			79			** 73			10					

FH = Fachhochschule

U-GH- = Universität-Gesamthochschule-

* = Integrierter Studiengang

** = Modellstudiengang Sozialwesen

Anlage 4

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1991 (GV. NW. S. 261)

a) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Studiengang	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Münster
Biochemie			25									
Chemie				154					122			
Deutsch als Fremdsprache, Hauptfach (Abschluß Magister)		38										
Nebenfach		10										
Elektrotechnik					188							
Geographie				108					41			
Informationstechn. i.d. Elektrotechnik										30		
Informationstechnik im Maschinenbau										30		
Ingenieurinformatik					62					30		
International Business **										55		
Journalistik					52 *							
Kunstgeschichte (Abschluß Mag./Prom.)												
Hauptfach	28		46	59		24		54	32			
Nebenfach	28		24	40		6		110	26			
Lehr- und Forschungslogopädie	12											
Maschinenbau	962				218						250	
Medienplanung, Medienentwicklung Medienberatung											60	
Naturwissenschaftliche Informatik	96											
Ökonomie / sozialwiss. Richtung					13							
Ökonomie / Wirtschaftswissenschaft			397									
Ökonomie / Wirtschaftswissenschaft **							482					505
Psychologie , Nebenfach (Abschluß Magister)			36					11	51			10
Publizistik (Abschluß Mag./Prom.)				45						124		
Hauptfach				22						124		
Nebenfach												
Raumplanung ..					138							

Studiengang	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Regionalwiss. Nordamerika (Abschluß Magister)				30								
Sozialwissenschaften Politologie (Abschluß Mag./Promotion) Hauptfach					121							
					151							
Soziologie (Abschluß Mag./Promotion) Hauptfach				38								
				68								
Theaterwissenschaft (Abschluß Mag.) Hauptfach			100					69				
			59					99				
Vergleichende Religionswissenschaft Hauptfach				13								
				30								
Völkerkunde (Abschluß Mag./Prom.) Hauptfach								42	24			
								86	42			
Wirtschaftsmathematik				55								

Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft, Planung und Beratung im Sozialwesen							60					
Zusatztudiengang Prävention und Rehabilitation durch Sport				16								

* = zusätzlich 14 Studienplätze bei nachgewiesenen Volontariat

** = integrierter Studiengang

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekunderstufe II

Studiengang	TH Aachen	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Köln	DSH Köln	U-GH-Wupper-tal
Chemie		40		22		
Geographie		36		31		
Holztechnik	20					
Sozialwissenschaften		44		41		
Sport					110	
Wirtschaftswissenschaft			32	33		

Abkürzung: Uni = Universität
U-GH = Universität-Gesamthochschule
DSH = Deutsche Sporthochschule
TH = Technische Hochschule

c) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, FH

Studiengang	FH Bochum	FH	FH	U-GH-	FH Köln		FH Lippe		FH Münster	FH Niederrhein	U-GH-	U-GH-		
	Bochum	Geisenk.	Dortmund	Düsseldorf	Köln	Gumm.	Lemgo	Detmold	Münster	Steinf.	Krefeld	M.Gladb.	Paderborn	Wuppertal
Außenwirtschaft					37									
Bauingenieurwesen	146					138				122				
Chemieingenieurwesen											92			
Ernährung und Hauswirtschaft										117		170		
EBP / Deutsch-Britisches										25				
/ Deutsch-Französisch										25				
/ Deutsch-Spanisch										12				
Europäischer Studiengang Angewandte Sprachen						20								
Fotoingenieurwesen						135								
Industrieautomation							126							
International Business / GB			21											
International Business / NL			21											
International Business *												45		
Lebensmitteltechnologie								95						
Maschinenbau / Stahlbau			24											
Mikroelektronik				21										
Produktionstechnik							42					30		
Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut						35								
Technischer Umweltschutz												90		
Textil- und Bekleidungstechnik / Bekleidungstechnik												175		
/ Textiltechnik												110		
Übersetzen und Dolmetschen						225								
Werkstofftechnik				40										
Zusatztudiengang Wirtschaftsingenieurwesen				52										

Abkürzungen: U-GH- = Universität-Gesamthochschule FH = Fachhochschul

* = integrierter Studiengang

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im
ersten Fachsemester des klinischen Teils
des Studiengangs Medizin
für das Wintersemester 1991/92**

Vom 6. Juni 1991

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Wintersemester 1991/92 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	185
Universität Bochum:	232
Universität Bonn:	140
Universität Düsseldorf:	153
Universität – Gesamthochschule – Essen:	214
Universität Köln:	168
Universität Münster:	154

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an der Universität Bochum oder der Universität – Gesamthochschule – Essen fortsetzen wollen, müssen bis zum 28. Juni 1991 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Universität Bochum einzureichen. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW – vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom

T. müssen bis zum 28. Juni 1991 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Universität Bochum einzureichen. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW – vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom

23. Mai 1991 (GV. NW. S. 260), findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen zugewiesen. Übersteigt die Zahl der Anträge für die Universität Bochum die Zahl der dort verfügbaren Studienplätze, findet § 8 Abs. 1 bis 3 VergabeVO NW Anwendung. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt die Universität Bochum als an erster Stelle beantragt.

§ 4

Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die an der Ärztlichen Vorprüfung ohne Erfolg teilgenommen haben. Zuweisungen, die vor der Entscheidung über das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung erteilt werden, erfolgen unter der Bedingung, daß der Bewerber das Prüfungsverfahren erfolgreich abschließt; tritt die Bedingung nicht ein, wird der Bescheid von Anfang an unwirksam.

§ 5

Für die Bestimmung der Zulassungszahl und die Vergabe der danach verfügbaren Studienplätze gilt für die Technische Hochschule Aachen sowie die Universitäten Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster § 51 der Vergabeverordnung NW.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 1991

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1991 S. 274.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Voreinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359